

**Satzung
der Stadt Münster
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
für die Großwohnsiedlung Kinderhaus - Brüningheide
vom _____ 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41, Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großwohnsiedlung Kinderhaus – Brüningheide beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Stadtteil Münster–Kinderhaus werden in der Großwohnsiedlung Kinderhaus–Brüningheide städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Münster im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25, Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich dieser Satzung**

Im Geltungsbereich dieser Satzung liegen die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 87, Flurstücke 85, 89, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 120, 123, 124, 125, 126, 132, 179, 409, 410, 501, 502, 503, 504, 506, 530, 531, 609, 610, 614, 654, 655, 657, 658, 659, 660, 661, 679, 680, 681, 707, 720, 721, 722, 723, 724, 729, 730, 731, 732, 741, 742 und Gemarkung Münster, Flur 90, Flurstücke 1120 und 1123. Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Infrastrukturgrundstücke.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt Münster nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit dies bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes bereits möglich ist.

**§ 3
Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechtes**

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Münster den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des § 7, Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) wird hingewiesen.

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den _____ 2010

Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht im
Amtsblatt der Stadt Münster
Nr. ___ /10 vom ___ 2010

Lewe

